

KONSULTATION ZUM ENTWURF EINER STELLUNGNAHME DES SEAC ZUR VORGESCHLAGENEN BESCHRÄNKUNG VON BLEI BEI DER JAGD UND FISCHEREI IM FREIEN

1. Hintergrund

Die Einzelheiten des Vorschlags zur Beschränkung der Verwendung von Blei in Munition (d. h. Projektile, einschließlich Schrot, Kugeln und Luftgewehrpellets) und Angelausrüstung sind im Hintergrunddokument enthalten. Die Bewertung wurde auf Ersuchen der Europäischen Kommission durch die ECHA durchgeführt.¹ Die vorgeschlagene Beschränkung betrifft ausschließlich zivile Verwendung im Freien, und sie ergänzt die bestehenden Beschränkungen der Verwendung von Bleischrot in Feuchtgebieten (Nummern 11 bis 14 der Eintragung 63 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung).

Die Aufnahme von Bleigegegenständen durch Vögel (darunter Bleiprojektile, Angelgewichte und -köder) verursacht eine Reihe von akuten und chronischen Wirkungen bis hin zum Tod. In zahlreichen Studien werden Fälle der Aufnahme von Bleiprojektilen und Angelgerät durch Vögel berichtet. Laut dem Hintergrunddokument sind mindestens 135 Millionen Vögel dem Risiko primärer Vergiftung durch die Aufnahme von Bleischrot ausgesetzt, für 14 Millionen Vögel besteht das Risiko sekundärer Vergiftung durch das Fressen von Tieren, die mit Bleimunition gejagt wurden, und für sieben Millionen besteht ein Risiko durch die Aufnahme von Angelgewichten und Ködern aus Blei. Verschossene Bleimunition aus dem Sportschießen kann Boden und Wasser in und um ständige und temporäre Schießplätze verseuchen. Menschen sind Blei auch unmittelbar ausgesetzt, zum Beispiel durch den Verzehr von mit Bleimunition gejagtem Wild.

Die schädlichen Auswirkungen von Blei auf die menschliche Gesundheit sind gut dokumentiert. Zu den festgestellten negativen Auswirkungen zählen neurologische Entwicklungsstörungen, Herz- und Gefäßkrankheiten, Beeinträchtigung der Nierenfunktion (darunter chronische Nierenkrankheit), Bluthochdruck, Fruchtbarkeitsstörungen und negative Auswirkungen auf die Schwangerschaft. Das größte Problem für die öffentliche Gesundheit ist jedoch die Toxizität von Blei in der neurologischen Entwicklung von Kindern bis zu einem Alter von sieben Jahren. Es wird geschätzt, dass jedes Jahr etwa 1 Million Kinder in Kontakt mit Blei kommen können, das in Form von Munition zum Schießen im Freien oder in Angelausrüstung verwendet wird.

Mit der Beschränkung wird vorgeschlagen, die Verwendung von Blei zu verbieten, sofern technische und wirtschaftliche Alternativen verfügbar sind. Dies umfasst den Verkauf und die Verwendung von Bleischrot für die Jagd und das Sportschießen. Bei anderen Verwendungen, bei denen Alternativen eine geringere Leistung aufweisen, zum Beispiel für Kugeln und Luftgewehrgeschosse für das Sportschießen im Freien, wird mit dem Vorschlag beabsichtigt, die Verwendung dieser Munition auf Schießstände zu beschränken, in denen Maßnahmen ergriffen werden, um die verschossene Bleimunition wirksam einzusammeln, bevor sie eine Gefahr darstellen kann.

¹ Europäische Kommission (2019):
https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13641/rest_lead_ammunition_COM_request_en.pdf/f607c957-807a-3b7c-07ae-01151001d939

HINTERGRUNDINFORMATION ÜBER DEN ENTWURF EINER STELLUNGNAHME DES SEAC ZUR VORGESCHLAGENEN BESCHRÄNKUNG VON BLEI BEI DER JAGD UND FISCHEREI IM FREIEN

Nach ihrer Annahme könnten durch die Beschränkung die Bleiemissionen im Vergleich zur Lage ohne die Beschränkung um 72 % reduziert werden. Dadurch würden die Vergiftung von Wildtieren, darunter viele gefährdete Arten, verhindert und die Exposition von 1,1 Millionen Kindern sowie schwangeren Frauen verringert.

Der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA hat sich nun auf den Entwurf einer Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Beschränkung geeinigt, die einer 60-tägigen Konsultation interessierter Kreise unterzogen wird.

Zudem führt der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) des ECHA eine zusätzliche dreimonatige Konsultation (gemäß Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe c der REACH-Verordnung) für interessierte Kreise zu einem von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zusammengestellten Datensatz zum Verzehr von Wildfleisch und Blei in Wildfleisch durch. **Kommentare zu diesem Datensatz sollten nicht im Rahmen der Konsultation zum Vorschlag einer Stellungnahme des SEAC eingereicht werden, sondern an die zusätzliche Konsultation des RAC gerichtet werden:** <https://www.echa.europa.eu/web/guest/consultations/current>

2. Wichtigste Aktualisierungen des ursprünglichen Vorschlags der ECHA:

Die Aktualisierung der vorgeschlagenen Beschränkung nach der sechsmonatigen Konsultation zum Bericht nach Anhang XV stellt einen Teil des normalen Entwicklungsprozesses für Beschränkungen gemäß der REACH-Verordnung dar. Die Konsultation zum Bericht nach Anhang XV kann neue Informationen zum Vorschein bringen, wodurch die ECHA oder der Mitgliedstaat, der den Vorschlag vorbereitet (der Einreicher des Dossiers) dazu bewogen werden können, den Vorschlag zu aktualisieren.

Zum vorliegenden Beschränkungsvorschlag erhielt die ECHA während der Konsultation, die vom 24. März bis zum 24. September 2021 dauerte, 319 Kommentare.

Die wichtigsten Aktualisierungen des Vorschlags sind folgende:

Höhere Höchstkonzentration für Kugeln und Pellets, die Kupfer oder Kupferlegierungen enthalten

- *Ursprünglicher Vorschlag:* Die Höchstkonzentration, ab der das Verbot gilt, beträgt 1 % des Gewichts.
- *Aktualisierter Vorschlag:* Der aktualisierte Vorschlag würde Blei in Konzentrationen bis zu 3 % des Gewichts in Kugeln und Pellets, die vor allem aus Kupfer oder Kupferlegierungen (z. B. Bronze) hergestellt werden, erlauben. Diese Ausnahmeregelung müsste vor dem Inkrafttreten überprüft werden, um festzustellen, ob eine Konzentration von weniger als 1 % des Gewichts erreicht werden kann.
- *Grund der Aktualisierung:* Da die aus Messing hergestellten Alternativen gegenwärtig bis zu 3 % Blei enthalten können, wird für Kupfer und Kupferlegierungen eine höhere Höchstkonzentration vorgeschlagen. Ohne diese Änderungen könnten die vorhandenen Alternativen zu Bleimunition nicht verwendet werden. Eine weitere Verringerung des Bleigehalts in Messingkugeln ist technisch machbar. Um sicherzustellen, dass die Branche den Bleigehalt in aus Kupfer oder Kupferlegierungen hergestellte Kugeln weiter verringert, ist eine

HINTERGRUNDINFORMATION ÜBER DEN ENTWURF EINER STELLUNGNAHME DES SEAC ZUR VORGESCHLAGENEN BESCHRÄNKUNG VON BLEI BEI DER JAGD UND FISCHEREI IM FREIEN

Überprüfung dieses Grenzwerts vor dem Inkrafttreten der Beschränkung erforderlich.

Zusätzliche Ausnahmeregelungen für die Jagd mit Kugeln

- *Ursprünglicher Vorschlag:* Keine Ausnahmeregelungen für bestimmte Verwendungen oder Arten von Kugeln bei der Jagd.
- *Aktualisierter Vorschlag:* Ausnahmeregelungen für die Verwendung von Kugeln bei der Jagd auf Seehunde und für Vollmantelgeschosse, wo sie gegenwärtig für die Jagd verwendet werden. Für die Seehundjagd benötigt der Nutzer eine Genehmigung des Mitgliedstaats für die Jagd auf Seehunde. Auch für die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist eine Genehmigung erforderlich.
- *Grund der Aktualisierung:* Die Risiken für Menschen und die Umwelt, die aus diesen Verwendungen resultieren, sind niedrig bzw. unbedeutend. Gegenwärtig sind keine Alternativen mit akzeptabler technischer Leistung verfügbar.

Verwendung von Kugeln für das Sportschießen (bedingte Ausnahmeregelung)

- *Ursprünglicher Vorschlag:* Sportschießen mit Bleikugeln könnte an dazu bestimmten Sportschießplätzen fortgesetzt werden, die mit Kugelfangeinrichtungen (Kugelfallen) ausgestattet sind, die eine Wiedergewinnung von mehr als 90 % des Bleis ermöglichen. Solche Eindämmungsmaßnahmen müssen 18 Monate nach Inkrafttreten für großkalibrige Kugeln und fünf Jahre nach Inkrafttreten für kleinkalibrige Kugeln umgesetzt sein.
- *Aktualisierter Vorschlag:* Sportschießen mit Bleikugeln aller Kaliber kann fortgesetzt werden, wenn fünf Jahre nach dem Inkrafttreten am Schießplatz Fallenkammern oder Sandfänge gemäß „bewährten Verfahren“ vorhanden sind. Außerdem müssen die Schießplätze den zuständigen Mitgliedstaat innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten ihren Standort melden und sicherstellen, dass an diesem Ort keine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet.
- *Grund der Aktualisierung:* Nach der sechsmonatigen Konsultation wurde die Liste der Eindämmungsmaßnahmen um Sandfänge gemäß „bewährten Verfahren“ erweitert, da sie zur Verhinderung der Freisetzung von Blei in die Umwelt als gleich wirksam wie „Fallenkammern“ befunden wurden. Die Übergangsfrist wurde auf fünf Jahre für alle Kaliber aktualisiert, um genügend Zeit für die Umsetzung der geforderten Eindämmungsmaßnahmen zu lassen. Das Erfordernis der Meldung an die Mitgliedstaaten verbessert die Kenntnis der betroffenen Stellen seitens der nationalen Behörden und hilft bei der Durchsetzung.

Jagd mit kleinkalibrigen Bleigeschossen

- *Ursprünglicher Vorschlag:* Eine Übergangsfrist von fünf Jahren.
- *Aktualisierter Vorschlag:* Eine Übergangsfrist von fünf Jahren, deren Dauer vor dem Inkrafttreten des Verbots überprüft werden muss.
- *Grund der Aktualisierung:* Auch wenn Alternativen zu Bleimunition verfügbar sind, besteht eine Unsicherheit, ob ihre technische Leistung (hinsichtlich der Genauigkeit) für die Jagd angemessen ist. Die vorgeschlagene Übergangsfrist ermöglicht es der Branche, Alternativen weiter zu entwickeln. Die Überprüfung der technischen Machbarkeit vor dem Inkrafttreten wird jedoch sicherstellen, dass die Auswirkungen für die Gesellschaft nicht unverhältnismäßig sind. Wenn die

HINTERGRUNDINFORMATION ÜBER DEN ENTWURF EINER STELLUNGNAHME DES SEAC ZUR VORGESCHLAGENEN BESCHRÄNKUNG VON BLEI BEI DER JAGD UND FISCHEREI IM FREIEN

technische Leistung der Alternativen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht ausreichend ist, kann die Übergangsfrist verlängert werden.

3. Zentrale Punkte des Entwurfs einer Stellungnahme des SEAC

In dem Entwurf seiner Stellungnahme macht der SEAC unter anderem folgende Bemerkungen. Er hebt auch Themen hervor, zu denen mehr Informationen während der 60-tägigen Konsultation zu seinem Entwurf einer Stellungnahme erforderlich wären (siehe auch Punkt 6).

- **Kürzere Übergangsfrist für die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd:** Der SEAC ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Übergangszeitraum für bleihaltige Jagdmunition kürzer sein könnte, er könnte zum Beispiel 18 Monate statt fünf Jahre betragen. Der SEAC kommt zu dem Schluss, dass nicht genügend Nachweise vorliegen, dass eine Steigerung der Produktionsmengen alternativer Munition fünf Jahre erfordern würde. Die Jagd mit Schrot trägt auch bedeutend zu den durch Blei entstehenden Risiken bei. Um Schlüsse bezüglich der Auswirkungen eines kürzeren Übergangszeitraums ziehen zu können, bittet der SEAC um weitere Informationen im Rahmen der Konsultation zu seinem Entwurf einer Stellungnahme.
- **Kennzeichnung von bleihaltiger Munition und bleihaltigen Angelgewichten und Informationen für Verbraucher an der Verkaufsstelle:** Der SEAC stimmt mit dem RAC in der Einschätzung überein, dass derselbe Grenzwert für den Bleigehalt von 1 % nach Gewicht wie für die Beschränkung der Benutzung und des Inverkehrbringens von bleihaltiger Munition auch für die Anforderungen an die Kennzeichnung und Information gelten sollte. Der SEAC weist darauf hin, dass auch der Grenzwert für die Beschränkung von Bleischrot in und im Umkreis von Feuchtgebieten 1 % nach Gewicht beträgt.
- **Ausnahmeregelung für Bleischrot beim Sportschießen:** Der SEAC ist der Ansicht, dass sofern eine Ausnahmeregelung für Bleischrot beim Sportschießen von dem Entscheidungsträger bevorzugt wird, eine solche auf die Schrotgrößen beschränkt sein sollte, die beim Sportschießen gemäß den Regeln der Fédération Internationale de Tir aux Armes Sportives de Chasse/International Shooting Sport Federation (FITASC/ISSF) verwendet werden. Dies bedeutet Schrotgrößen zwischen 1,9 und 2,6 mm. Das Ziel besteht darin, die Vorteile eines Verbots des Inverkehrbringens von Bleischrot so weitgehend wie möglich beizubehalten.

Zudem ist der SAEC der Ansicht, dass die Auswirkungen der Beschränkung mancher Verwendungen, z. B. von Bleigewichten und -ködern >50 g und Split-Shots aus Blei, weiter bewertet werden müssen, um zu einem Schluss zu kommen, ob eine Ausnahmeregelung aus sozioökonomischen Gründen gerechtfertigt werden könnte.

4. Konsultation zu dem Entwurf einer Stellungnahme des SEAC

Die Konsultation zu dem Entwurf einer Stellungnahme des SEAC zu dieser vorgeschlagenen Beschränkung beginnt am 29. Juni 2022 und endet am 29. August 2022.

Interessierte Kreise können zu dem Entwurf einer Stellungnahme des SEAC mithilfe des entsprechenden Formulars auf der Website der ECHA Stellung nehmen.

Bitte bedenken Sie Folgendes, wenn Sie Kommentare einreichen:

HINTERGRUNDINFORMATION ÜBER DEN ENTWURF EINER STELLUNGNAHME DES SEAC ZUR VORGESCHLAGENEN BESCHRÄNKUNG VON BLEI BEI DER JAGD UND FISCHEREI IM FREIEN

- In der Regel ist es erforderlich, **sachdienliche Nachweise** (z. B. als Verweise, Daten oder andere Informationen) zusammen mit den Kommentaren abzugeben. Ohne sachdienliche Nachweise ist der SEAC in der Regel nicht in der Lage, die Glaubwürdigkeit des Kommentars zu bewerten.
- Wenn Respondenten eine **Ausnahmeregelung** von der vorgeschlagenen Beschränkung verlangen, sollten folgende sachdienliche Nachweise eingereicht werden:
 - Eine detaillierte Beschreibung der Verwendung der Substanz, einschließlich der genutzten/freigesetzten Mengen, der technischen Funktion, des Sektors der Verwendung, der Kategorie von Artikeln usw.;
 - Information über **Alternativen**, einschließlich einer Bewertung ihrer Verfügbarkeit sowie technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit; sofern Alternativen verfügbar sind, eine detaillierte Beschreibung eines Zeitplans für die Ersetzung;
 - Die **sozioökonomischen Auswirkungen** für die Gesellschaft, sofern eine Ausnahmeregelung nicht in die Beschränkung aufgenommen wird. Dabei geht es z. B. um Folgendes²:
 - Auswirkungen auf die Industrie (z. B. Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Verwender), einschließlich Auswirkungen auf Anbieter von Alternativen;
 - Auswirkungen auf Verbraucher (z. B. Preise oder Produktleistung);
 - gesellschaftliche Auswirkungen (z. B. Beschäftigung);
 - weiter reichende Auswirkungen auf Handel, Wettbewerb und Wirtschaftsentwicklung (insbesondere für KMU);
 - Vorteile für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. Gesundheit von Arbeiternehmern).
- Informationen, die nach Fristende oder auf anderem Wege als über das Website-Formular eingehen, **werden nicht berücksichtigt**.
- Es unterliegt Ihrer Verantwortung, **vertrauliche Informationen** aus den Kommentaren und Anhängen zu entfernen, die als nicht vertraulich eingereicht werden.
- Soweit möglich, werden Begründungen, die sich auf nicht vertrauliche Informationen stützen, solchen vorgezogen, die sich auf vertrauliche Informationen stützen. Sofern die Einreichung vertraulicher Informationen als wesentlich für die Beschreibung sozioökonomischer Auswirkungen (z. B. für den Fall, dass eine Verwendung beschränkt wird) angesehen wird, sollte zusätzlich zu den vertraulichen Informationen eine nicht vertrauliche Form der vertraulichen Informationen (z. B. allgemeine Beschreibungen einer Verwendung, ein Bereich von Tonnage oder Konzentrationen oder aggregierte Daten aus verschiedenen Quellen, um eine Zurückberechnung zu verhindern) eingereicht werden. Das Ziel

² Weitere relevante sozioökonomische Auswirkungen werden im Anhang XVI der REACH-Verordnung beschrieben.

HINTERGRUNDINFORMATION ÜBER DEN ENTWURF EINER STELLUNGNAHME DES SEAC ZUR VORGESCHLAGENEN BESCHRÄNKUNG VON BLEI BEI DER JAGD UND FISCHEREI IM FREIEN

besteht darin, die größte Transparenz in der Diskussion der Begründung einer Ausnahmeregelung in der Stellungnahme des SEAC zu ermöglichen.

Weitere Informationen sind dem Konsultationsleitfaden zu entnehmen, der unter folgender URL verfügbar

ist: https://echa.europa.eu/documents/10162/17233/restriction_consultation_guidance_en.pdf/7c4705d5-ad01-43ed-a611-06f1426a595c

Bei ihren Antworten auf die Konsultation sollten die Interessenträger sicherstellen, dass sie sich auf den Entwurf einer Stellungnahme des SEAC und die neueste Version des Hintergrunddokuments und seiner Anhänge beziehen, die zusammen mit der Konsultation auf der Website der ECHA veröffentlicht werden.

5. Wie können Sie einen Kommentar zum Entwurf einer Stellungnahme des SEAC abgeben?

Wenn Sie bereit sind, Ihre Kommentare abzugeben, klicken Sie auf den entsprechenden Link auf der ECHA-Website. Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, den Kommentar zu speichern und später darauf zurückzukommen; daher sollten Sie Ihren Kommentar bereits vorbereitet in einem Anhang oder einem anderen Format gespeichert haben.

Das Online-Formular besteht aus folgenden Teilen:

- Einführung mit allgemeinen Informationen über die Beschränkung und einen Link zu diesem Hinweis und dem Leitfaden.
- Abschnitt 1: Personenbezogene Daten.
- Abschnitt 2: Informationen über die Organisation.
- Abschnitt 3: Nicht vertrauliche Kommentare zu dem Entwurf einer Stellungnahme des SEAC – sowohl allgemeine Kommentare als auch Informationen zu spezifischen Fragestellungen (siehe Punkt 6). Sie können Ihre Antworten direkt in das Formular eingeben oder unter Abschnitt 4 als Anhang einreichen. Bitte reichen Sie nicht dieselben Kommentare auf beiden Wegen ein. Allgemeine Kommentare können zu jedem Gesichtspunkt des Entwurfs einer Stellungnahme des SEAC abgegeben werden.
- Abschnitt 4: Hier können nicht vertrauliche Anhänge hinzugefügt werden.
- Abschnitt 5: Hier können vertrauliche Anhänge hinzugefügt werden. Vertrauliche Informationen sind nur für das Sekretariat der ECHA, die Ausschüsse sowie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugänglich. Sofern jedoch die ECHA einen Antrag auf Zugang zu Unterlagen erhält, werden wir möglicherweise mit der Frage auf Sie zurückkommen, aus welchen Gründen diese Informationen vertraulich sein sollen. Diese Angaben können Sie auch bereits in dem einschlägigen Teil des Onlineformulars hinzufügen.

Wenn Sie Ihr Vorbringen abgeschlossen haben, drücken Sie die Schaltfläche „Eingabe“, dadurch werden Ihre Bemerkungen eingereicht. Sie erhalten per E-Mail eine Nummer Ihres Vorbringens, die Sie in jeder Kommunikation mit der ECHA über diese Frage benutzen sollten. Sie können Ihr Vorbringen nicht mehr aufrufen, daher wollen Sie möglicherweise für Ihre Unterlagen eine Bildschirmaufnahme machen oder einen Ausdruck erstellen.

6. Anforderung spezifischer Informationen

Zusätzlich zu den oben beschriebenen allgemeinen Bemerkungen umfasst die Konsultation verschiedene spezifische Fragen, mit denen Informationen eingeholt werden sollen, die als besonders wichtig für die Bewertung des Vorschlags angesehen werden, wie folgt:

Jagd

1. **Übergangsfrist für das Verbot von Bleimunition bei der Jagd:** Hinsichtlich des Angebots an Stahlschrot hält es der SEAC für machbar, die Nachfrage der Jäger früher zufriedenzustellen als vom Einreicher des Dossiers vorgesehen, z. B. ab 18 Monaten nach Inkrafttreten, insbesondere wenn die Beschränkung der Verwendung von Bleischrot in Feuchtgebieten zu einer Erhöhung der gegenwärtigen Produktionskapazitäten führt. Um die Auswirkungen einer kürzeren Übergangsfrist für das Verbot der Verwendung von Bleischrot bei der Jagd weiter zu bewerten, benötigt der SEAC Informationen über i) die gegenwärtigen Produktionskapazitäten für Stahlschrot in der EU und ii) den für einen Übergang zur Herstellung von Stahlschrot benötigten Zeitrahmen.
2. **Kennzeichnung einzelner Kugeln und Schrotpatronen:** Um die Durchsetzung des Verwendungsverbots bei der Jagd zu erleichtern, ist es wichtig, Bleimunition im Feld auf eine praktische und kosteneffiziente Art und Weise zu identifizieren. Bei der Konsultation zum Bericht nach Anhang XV wurde bemerkt, dass eine Kennzeichnung einzelner Kugeln oder Schrotpatronen, die Text enthält, technisch nicht machbar sei. Stattdessen wurden harmonisierte Kennzeichnungen oder Farbkodierungen zur Bezeichnung bleihaltiger Kugeln oder Schrotpatronen als ein Mittel zur wirksamen Unterstützung der Durchsetzungsmaßnahmen im Feld vorgeschlagen. Der SEAC benötigt Informationen über die technische Machbarkeit und die Kosten möglicher Kennzeichnungsmaßnahmen, um ihre Praktikabilität und Verhältnismäßigkeit zu bewerten.
3. **Auswirkungen des vorgeschlagenen Verbots von Bleimunition auf die Verwendung historischer Gewehre bei der Jagd:** Im Rahmen der Konsultation zum Bericht nach Anhang XV eingegangene Kommentare wiesen auf die kulturellen Werte der Verwendung historischer Gewehre wie Vorderlader bei der Jagd hin. Um die Verlässlichkeit dieser Kommentare zu beurteilen, benötigt der SEAC weitere Informationen über die kulturellen Werte der Verwendung historischer Gewehre bei der Jagd, wie wissenschaftliche Publikationen, die die kulturellen Werte der Jagd mit historischen Gewehren bewerten.
4. **Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkung der Verwendung von Luftpistolen-/Luftgewehrpellets:** Der SEAC benötigt weitere Informationen über die Eignung (technische Machbarkeit wirtschaftliche Machbarkeit, Verfügbarkeit) von Alternativen, um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkung der Verwendung von Luftpistolen-/Luftgewehrpellets zu beurteilen.

Sportschießen

5. **Eignung von Stahlschrot als Alternative zu Bleischrot beim Tontaubenschießen:** In der Konsultation zum Bericht nach Anhang XV gingen einander widersprechende Informationen zur Eignung von Stahlschrot für das Tontaubenschießen ein. Der SEAC benötigt weitere Informationen in der Form von Testergebnissen, Berichten aus dem Feld, praktischen Erfahrungen oder ähnlichem

HINTERGRUNDINFORMATION ÜBER DEN ENTWURF EINER STELLUNGNAHME DES SEAC ZUR VORGESCHLAGENEN BESCHRÄNKUNG VON BLEI BEI DER JAGD UND FISCHEREI IM FREIEN

zu der Frage, ob es Disziplinen des Tontaubenschießens gibt, für die gegenwärtig die Verwendung von Stahlschrot nicht angemessen ist und weshalb. Der SEAC wäre insbesondere an allen Einschränkungen hinsichtlich der Eignung von Stahlschrot interessiert, Ziele konsistent auf längere Entfernungen zu treffen.

6. **Wechsel zwischen der Verwendung von Stahl- und Bleischrot beim Sportschießen:** Die optionale bedingte Ausnahmeregelung von der vorgeschlagenen Beschränkung, womit die Verwendung von Bleischrot für Individuen mit einer Lizenz auf Schießplätzen mit Sondergenehmigung erlaubt würde, kann für diese Individuen den Wechsel zwischen der Verwendung von Stahl- und Bleischrot erforderlich machen (z. B. wird im örtlichen Schützenverein Stahlschrot benutzt, wenn es sich nicht um einen Platz mit Sondergenehmigung handelt, Bleischrot wird beim Training für einen Wettbewerb auf einem Platz mit Sondergenehmigung benutzt). Der SEAC wäre daran interessiert, relevante Informationen, einschließlich praktischer Erfahrungen, zu erhalten, die es ihm ermöglichen, besser zu verstehen, wie viel Zeit (Stunden, Tage, Wochen) erforderlich ist, um beim Wechsel von Stahlschrot zu Bleischrot oder umgekehrt dasselbe Leistungsniveau zu erreichen.
7. **Wiedergewinnung von Bleischrot mit einer Effektivität von mehr als 90 %:** Die optionale bedingte Ausnahmeregelung von der vorgeschlagenen Beschränkung, womit die Verwendung von Bleischrot für Individuen mit einer Lizenz auf Schießplätzen mit Sondergenehmigung erlaubt würde, würde die Einführung einer Methode zur Nachverfolgung der jährlich verschossenen Bleimenge und die Führung von Aufzeichnungen zur Bestätigung, dass mindestens 90 % des verschossenen Bleis wiedergewonnen wird, erfordern. Der SEAC wäre daran interessiert, relevante Informationen über geeignete Methoden zur Nachverfolgung der verschossenen Bleimenge und der Wiedergewinnungsrate sowie über Schätzungen der zusammenhängenden Kosten zu erhalten.

Fischerei

8. **Verfügbarkeit und Leistung von Alternativen zu Split-Shot-Gewichten mit einem Gewicht unter 0,06 g:** In der Konsultation zu dem Bericht nach Anhang XV behaupteten einige Verfasser von Kommentaren, dass die Leistung von Alternativen zu ungenügend sei, sie gaben jedoch keine sachdienliche Begründung an. Um diese Behauptung weiter zu bewerten, benötigt der SEAC weitere Informationen über die Verfügbarkeit und die technische Leistung von Alternativen sowie Begründungen, weshalb diese Leistung zu unverhältnismäßigen sozioökonomischen Auswirkungen führen würde.
9. **Kennzeichnung von Angelgewichten mit einem Gewicht über 50 g:** Die Kennzeichnung großer Gewichte, z. B. durch eine dauerhafte Beschichtung, einen Aufdruck oder eine Marke auf dem Gewicht, um die industrielle Herstellung zu kennzeichnen, könnte zu ähnlichen Vorteilen führen wie ein Verbot solcher Gewichte, weil dadurch der Heimguss von Gewichten wirksam verhindert werden könnte. Um diese Option gründlicher zu bewerten, würde der SEAC zusätzliche Informationen über die technische Machbarkeit und die Kosten möglicher Kennzeichnungen von Gewichten mit einem Gewicht über 50 g benötigen.

7. Nächste Schritte

Nach der Annahme der Stellungnahme des SEAC im Dezember 2022 werden die

HINTERGRUNDINFORMATION ÜBER DEN ENTWURF EINER STELLUNGNAHME DES SEAC ZUR VORGESCHLAGENEN BESCHRÄNKUNG VON BLEI BEI DER JAGD UND FISCHEREI IM FREIEN

Stellungnahmen des RAC und des SEAC kombiniert und unverzüglich an die Europäische Kommission übermittelt. Die Kommission entscheidet nach Diskussionen mit den Mitgliedstaaten im REACH-Ausschuss, ob die vorgeschlagene Beschränkung in den Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen wird.